

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Grenz- zölle	Fiskal. Belastung von Tabak und Bier	Gebühren und andere Abgaben	Total 1950	Total 1949	1950	
						Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	21,547	9,639	2,461	33,647	34,506		859
Februar	22,570	9,643	3,104	35,317	34,326	991	
Total 1950	44,117	19,282	5,565	68,964	68,832	132	
Total 1949	43,251	18,861	6,720		68,832		

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund der abgelegten höheren Fachprüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

Schlossermeister

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Berger Martin, in Wabern | 6. Kern Alois, in Gossau (St. G.) |
| 2. Gallmann Fritz, in Basel | 7. Künzli Hans, in Bern |
| 3. Gloor Ernst, in Menziken | 8. Oesch Walter, in Zollikofen |
| 4. Hofstetter Jakob, in St. Gallen | 9. Wyrsch Rudolf, in Buochs |
| 5. Hubschmid Fritz, in Basel | |

Bern, den 30. März 1950.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Strafentscheid

Laub geb. Wachskerz Rachel, geboren 9. Mai 1903, in Tarnog (Polen-Österreich), von Johannesburg (USA), zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 10. Dezember 1949 in Basel betreffend illegalen Goldhandel im Herbst 1947 bis Frühjahr 1948 in Zürich.

Urteil: Busse Fr. 2000, Kosten Fr. 500 + 59.90 + —.70, an den Bund Fr. 500 als unrechtmässigen Vermögensvorteil. Die beschlagnahmten Fr. 3000 sind einzuziehen und mit Busse, Kosten und unrechtmässigem Vermögensvorteil der Angeschuldigten zu verrechnen.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung die Appellation eingereicht wird.

Bern, den 22. März 1950.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

9044

Der Präsident:

O. Peter

Strafentscheid

Eindiguer Georges Albert, geboren 7. September 1904, von St-Prex, Industrieller, wohnhaft gewesen in Lutry, nun in Caracas.

Urteil des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 10. Dezember 1949 in Basel wegen unerlaubten Goldhandels: Busse Fr. 3000; Kosten Fr. 647.40.

Das Urteil erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation eingereicht wird.

Bern, den 24. März 1950.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

9044

Der Präsident:

O. Peter

Urteil

Sonnenblick Samuel, geboren 16. Januar 1913, von Jastrov (Polen), Kaufmann, wohnhaft gewesen in Davos-Dorf, Haus Berna, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, vermutlich im Ausland, wird verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 500;
2. zu den Verfahrenskosten von Fr. 144;
3. zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 250 an die Bundeskasse.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn es nicht binnen 20 Tagen beim kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgericht angefochten wird.

Chur, den 12. Januar 1950.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

9044

Der Einzelrichter:

P. Jörmann

Öffentliche Vorladung

Als Beschuldigte in einem kriegswirtschaftlichen Strafverfahren wird hiermit öffentlich vorgeladen:

Hildegard Isler-Flury, von Wädenswil (Zürich), geboren 11. Juli 1918, Barmaid, wohnhaft gewesen Via Vallemaggia 11 in Lugano, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften. Die Verhandlung vor dem 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht findet Donnerstag, den 13. April 1950, 14.15 Uhr, in Zürich, Obergerichtsgebäude (alter Saal), Hirschengraben 15, Parterre rechts, statt.

Akteneinsicht: Strafgerichtskanzlei Basel, Bäumleingasse 7. II. Stock, Telephon 061/4 99 00.

Basel, den 24. März 1950.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

9044

Der Präsident:

Dr. Walter Meyer

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Kontumazurteil

1. Die Eheleute **Fritz Fahrner**, von Zurich, geb. 1904, Hilfsarbeiter, Herisau (seither verstorben) und **Elly Hedwig Emma Fahrner-Mendau, gesch. Stech**, geb. 1907, Ladeburg bei Bernau, Kreis Oberbarnim bei Berlin, werden in Gutheissung der Klage des Ehemannes nach Artikel 142 ZGB geschieden.

2. Jeder Partei werden diejenigen Gegenstände zu Eigentum zugeteilt, welche sie in ihrem Besitze hat. Es wird festgestellt, dass die Parteien keine weiteren güterrechtlichen Ansprüche gegeneinander besitzen.

3. Es wird festgestellt, dass der Ehefrau dem Ehemann gegenüber keine Ansprüche nach Artikeln 151 und 152 ZGB zustehen.

4. Die Rechtskosten werden dem Staate auferlegt.

5. Von einer Staatsgebühr wird Umgang genommen.

6. Die Beklagte hat den Kläger mit Fr. 50 ausserrechtlich zu entschädigen.

Gegen ein Kontumazurteil ist eine Appellation nicht zulässig. Dagegen kann die nicht erschienene Partei innert Monatsfrist nach der Zustellung oder der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils durch schriftliche, in doppelter Ausfertigung einzureichender Eingabe die Widerbehandlung des Falles nachsuchen, wenn sie dartun kann, dass sie ohne ihr Verschulden am Erscheinen verhindert war. — Im Gesuche sind die Gründe anzugeben.

Trogen, den 27. März 1950.

Die Bezirksgerichtskanzlei

9044

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1950
Date	
Data	
Seite	747-749
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 980

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.